

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Religionswissenschaft-

vom 19. Juni 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung ist die Gemeinsame Kommission Vergleichende Religionswissenschaft (GKVR); er ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für die Magisterprüfung im Fach Religionswissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Nach dem ersten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Religionswissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine mündliche Vorlesungsprüfung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer sowie eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Zwischenprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist die bestandene Orientierungsprüfung. Grundsätzlich ist diese auch von Studierenden im Nebenfach abzulegen, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme

an folgenden Lehrveranstaltungen:

a. im Hauptfach:

- 1 Proseminar zur Methodologie oder Disziplinengeschichte der Religionswissenschaft
- 1 religionsgeschichtliches Proseminar aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft
- 1 Proseminar oder 1 Vorlesung (mit 20-30-minütiger Prüfung) aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft

b. im Nebenfach:

- 1 Einführung in die Religionswissenschaft (entfällt bei Nachweis der gem § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung)
- 1 Proseminar oder 1 Vorlesung (mit 20-30-minütiger Prüfung) aus dem Interdisziplinären Lehrangebot Religionswissenschaft.

- (3) Folgende Sprachkenntnisse sind durch Vorlage des Abiturzeugnisses, des Zeugnisses über eine Ergänzungsprüfung oder entsprechende Sprachzeugnisse oder die erfolgreiche Teilnahme an hierzu geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

im Hauptfach:

- Kenntnisse in einer Fremdsprache, die für die Erschließung von Primärquellen zum gewählten religionsgeschichtlichen Schwerpunkt relevant ist. Dazu zählen Latein, Altgriechisch, Hebräisch, Arabisch, Sanskrit, Hindi, Japanisch, Chinesisch und altorientalische Sprachen. Über die Anerkennung anderer Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss;

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Religionswissenschaft wird als Blockprüfung durchgeführt.

- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

a. im Hauptfach:

- eine Klausurarbeit von 3 Stunden Dauer zu einem religionsgeschichtlichen Spezialproblem,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über methodologische und disziplinengeschichtliche Grundkenntnisse;

b. im Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über religionsgeschichtliche, methodologische und disziplinengeschichtliche Grundkenntnis-

se.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Für die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten folgende Anforderungen:

- Nachweis von religionsgeschichtlichem Grundwissen,
- Nachweis von Grundkenntnissen zur Disziplingeschichte und Methodologie der Religionswissenschaft (u.a. zur Religionsphilosophie, Religionsethnologie, Religionssoziologie, Religionspsychologie und Religionsgeographie).

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 21. August 2000, S. 650, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 511).